

## **Gesetzentwurf** **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten**

#### **A. Zielsetzung**

Die in letzter Zeit bekanntgewordenen schweren Straftaten, insbesondere an Kindern begangene Sexualdelikte, haben gezeigt, daß der Schutz der Bevölkerung vor Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten verbessert werden muß.

#### **B. Lösung**

Durch Änderungen im strafrechtlichen Sanktionensystem und im Strafvollzugsrecht werden den Gerichten und Strafvollzugsbehörden neue und flexiblere Möglichkeiten eröffnet, um den Schutz der Allgemeinheit insbesondere vor gefährlichen Sexualstraftätern zu gewährleisten.

Der Entwurf sieht zu diesem Zweck ein Instrumentarium vor, das von den verschiedenen Stationen des Vollzuges, der Entscheidung über den Zeitpunkt der Entlassung und über Maßnahmen für die Zeit nach der Entlassung bis hin zu einer eventuellen Sicherungsverwahrung, die jeweils optimale Maßnahme ermöglicht. Um insbesondere die Gefahr von Wiederholungstaten zu reduzieren, setzt der Entwurf auf eine Erweiterung der Therapiemöglichkeiten für behandelbare Straftäter im Strafvollzug, die Hervorhebung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit bei der Entscheidung über die Strafrestaussetzung zur Bewährung sowie verstärkte Sicherungsmaßnahmen gegen rückfällige Sexualstraftäter.

Der Entwurf sieht im Interesse eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung vor Rückfalltaten eine Klarstellung der Voraussetzungen für die Strafrestaussetzung zur Bewährung vor. Im Gesetz wird festgeschrieben, daß das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Um die Entscheidungsgrundlagen für die Strafvollstreckungskammern zu verbessern, schreibt der Entwurf bei der Strafrestaussetzung zur Bewährung zwingend die Einholung eines Sachverständigengutachtens

und dessen mündliche Erörterung vor Gericht vor, wenn nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen.

Bei der Strafaussetzung oder Strafrestaussetzung zur Bewährung kann das Gericht einen Verurteilten künftig auch ohne dessen Einwilligung anweisen, sich bestimmten Heilbehandlungen, z. B. einer Psychotherapie, zu unterziehen. Gleiches gilt für einen Täter, gegen den Führungsaufsicht angeordnet worden ist.

Da Rückfalluntersuchungen gezeigt haben, daß bei Sexualstraftätern therapeutische Behandlungsmaßnahmen die Chancen für eine zukünftige Legalbewährung erhöhen können, verstärkt der Entwurf die derzeitigen gesetzlichen Möglichkeiten, behandlungsbedürftige Sexualstraftäter während des Vollzuges der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen. Bei Verurteilungen zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe sieht der Entwurf für behandlungsfähige und behandlungsbedürftige Sexualstraftäter eine zwingende Verlegung vor und verpflichtet die Vollzugsbehörden, bereits zu Beginn des Vollzuges die hierfür erforderliche Prüfung vorzunehmen und bei einer das Verlegungserfordernis verneinenden Entscheidung diese Prüfung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Sexualstraftätern wird durch den Entwurf zusätzlich dadurch verbessert, daß in schweren Fällen bereits bei dem ersten einschlägigen Rückfall die Unterbringung des Täters in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Durch die Einholung zusätzlicher Gutachten, verstärkte ambulante Therapiemaßnahmen, die vermehrte Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und eine stärkere Belastung der Strafvollstreckungskammern werden bei den Ländern Mehrkosten anfallen. Darüber hinaus werden die Länderhaushalte durch die intendierte Erhöhung der Belegkapazität der sozialtherapeutischen Einrichtungen belastet werden. Wie hoch die Mehrkosten sein werden, läßt sich derzeit nicht vorhersagen.

### **E. Sonstige Kosten**

Keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (121) – 430 00 – Str 180/97

Bonn, den 25. September 1997

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen  
gefährlichen Straftaten

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2  
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersicht-  
lich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in  
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Dr. Helmut Kohl**

## Anlage 1

## Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 56 c Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Heilbehandlung“ die Wörter „, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist,“ eingefügt.
2. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:
 

„2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und“.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Tat,“ die Wörter „das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts,“ eingefügt; die Wörter „sein Verhalten im Vollzug“ werden durch die Wörter „das Verhalten des Verurteilten im Vollzug“ ersetzt.
3. § 66 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Wird jemand wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder 182 begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen. Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
  - c) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
 

„Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt wor-

den ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat, in den Fällen des Absatzes 3 eine Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 wäre.“

4. § 67 d Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.“

### Artikel 2

#### Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 88 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „verantwortet werden kann zu erproben, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird“ durch die Wörter „dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann“ ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Er kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn die Aussetzung aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, nicht mehr verantwortet werden kann.“

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte keine Straftaten mehr begehen wird“ durch die Wörter „dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „verantwortet werden kann zu erproben, ob er keine Straftaten mehr begehen wird“ durch die Wörter „dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 454 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 454 Abs. 4“ ersetzt.
2. In § 38 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 454 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 454 Abs. 4“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, ist besonders gründlich zu prüfen, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist.“
2. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, ist über eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu zu entscheiden.“
3. § 9 wird wie folgt neu gefaßt:
- „(1) Ein Gefangener ist in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist. Der Gefangene ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.
- (2) Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. In diesen Fällen bedarf die Verlegung der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.
- (3) Die §§ 8 und 85 bleiben unberührt.“

#### Artikel 5

##### Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „§ 454 Abs. 2, 3“ durch die Angabe „§ 454 Abs. 3, 4“ ersetzt.
2. § 454 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Das Gericht holt das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes
1. der lebenslangen Freiheitsstrafe auszusetzen oder
  2. einer zeitigen Freiheitsstrafe auszusetzen und nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen.
- Das Gutachten hat sich namentlich zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht. Der Sachverständige ist mündlich zu hören. Der Verurteilte, sein Verteidiger, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt sind von dem Termin zu benachrichtigen. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben sie keinen Anspruch. Ihnen ist im Termin Gelegenheit zu geben, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
3. § 454 a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Gericht kann die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn die Aussetzung aufgrund neuer Tatsachen unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht mehr verantwortet werden kann; § 454 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

#### Artikel 6

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

In den letzten Monaten ist eine Reihe von schweren Straftaten bekanntgeworden, auf die die Bevölkerung mit großer Bestürzung reagiert hat. Insbesondere die Fälle, in denen Kinder durch einschlägig vorbestrafte Täter sexuell mißbraucht und sogar getötet worden sind, haben Empörung hervorgerufen. Es ist zu einer verstärkten Diskussion darüber gekommen, wie der Schutz vor solchen und anderen gefährlichen Straftaten verbessert werden kann.

Der Entwurf beabsichtigt, den Gerichten und Strafvollzugsbehörden bessere und flexiblere Möglichkeiten zu eröffnen, um den Schutz der Bevölkerung insbesondere vor Sexualdelikten zu verbessern.

Im einzelnen sieht der Entwurf folgende Änderungen vor:

#### 1. Klarstellung der Voraussetzungen für die Strafrestauesetzung zur Bewährung

Die gegenwärtige Gesetzesfassung, wonach die Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung u. a. davon abhängt, daß „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“, hat in der Öffentlichkeit zu Irritationen darüber geführt, welche Maßstäbe die Strafvollstreckungskammern ihrer Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zugrunde legen. Aus diesem Grund wird das geltende Recht klarer gefaßt:

- In § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB wird die jetzige Formulierung durch eine Regelung ersetzt, wonach eine vorzeitige Haftentlassung nur erfolgen kann, „wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“.
- In § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB, der die bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes namentlich zu beachtenden Gesichtspunkte nennt, wird zusätzlich „das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts“ aufgeführt.

#### 2. Einholung eines Gutachtens vor der Strafrestauesetzung zur Bewährung bei besonders rückfallgefährdeten Tätern

Bei Verurteilten, bei denen nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen, muß künftig vor der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Eine solche Pflicht zur Begutachtung besteht nach geltendem Recht nur bei der Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

Außerdem sieht der Entwurf vor, daß das Gutachten von dem Sachverständigen mündlich vorgetragen und sodann erörtert wird. Damit wird eine möglichst breite und sichere Entscheidungsgrundlage für das Gericht gewährleistet.

#### 3. Therapieweisung bei der Strafaussetzung oder Strafrestauesetzung zur Bewährung

Auch bei der Entscheidung über die Strafaussetzung oder Strafrestauesetzung zur Bewährung muß der Schutz der Bevölkerung vor Rückfalltaten durch eine psychiatrische oder psychologische Behandlung des Straftäters stärkeres Gewicht bekommen.

Bereits jetzt ist bei der Entscheidung über die Strafrestauesetzung negativ zu berücksichtigen, wenn sich der Täter einem geeigneten Therapieangebot ohne triftigen Grund verweigert hat.

Künftig kann das Gericht im Rahmen der Strafaussetzung und der Strafrestauesetzung zur Bewährung auch ohne Einwilligung des Betroffenen anordnen, daß sich der Verurteilte (weiterhin) einer Heilbehandlung unterzieht, wenn diese nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Für eine solche Weisung wird insbesondere eine psychotherapeutische Behandlung in Betracht kommen. Die Nichterfüllung dieser Weisung kann zum Widerruf der Strafaussetzung führen.

#### 4. Pflicht zur Therapie auch bei Führungsaufsicht nach Vollverbüßung

Auch nach Vollverbüßung der Strafe muß die Gefahr eines Rückfalls durch geeignete Maßnahmen im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit minimiert werden.

Nach geltendem Recht tritt nach Vollverbüßung einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe kraft Gesetzes Führungsaufsicht ein. Daneben kann das Gericht bei Sexualstraftaten die Führungsaufsicht auch dann anordnen, wenn eine Strafe von mindestens sechs Monaten verwirkt ist und Rückfallgefahr besteht. Die Wirksamkeit der Führungsaufsicht wird dadurch verbessert, daß das Gericht dem Täter auch für die Zeit der Führungsaufsicht ohne dessen Einwilligung eine Therapieweisung erteilen kann (Verweisung auf den neu gefaßten § 56 c Abs. 3 StGB-E durch § 68 b Abs. 2 Satz 2 StGB).

#### 5. Verlegung von Sexualstraftätern in sozialtherapeutische Anstalten

Die Erfahrung zeigt, daß im Bereich der Sexualstraftaten in zahlreichen Fällen die Gefahr von Wiederholungstaten durch eine stärkere therapeutische

Betreuung des Täters reduziert werden kann. Der erfolgreiche Einsatz von Therapiemaßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit setzt aber voraus, daß geeignete Gefangene möglichst frühzeitig in therapeutische Behandlung kommen.

Nach dem geltenden Recht gelangt ein Sexualstraf­ täter, bei dem eine Therapie angezeigt ist, zur Straf­ verbüßung in den allgemeinen Strafvollzug mit häu­ fig unzureichender therapeutischer Betreuung. Die Vollzugsbehörden treffen die Entscheidung, welche Behandlungsmaßnahmen notwendig sind und prü­ fen, ob eine intensivere Behandlung in einer sozial­ therapeutischen Anstalt erforderlich ist. Selbst wenn eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist, kann diese nur erfolgen, wenn sowohl der Gefangene als auch der Leiter dieser Anstalt zu­ stimmen. Darüber hinaus reichen die in den Ländern derzeit bestehenden Plätze in den sozialtherapeuti­ schen Anstalten noch nicht einmal für alle behand­ lungswilligen Gefangenen aus.

Diese Situation ist unbefriedigend. Der Entwurf sieht daher bei Verurteilungen zu mehr als 2 Jahren Frei­ heitsstrafe eine zwingende Verlegung von behand­ lungsfähigen und behandlungsbedürftigen Sexual­ straftätern in sozialtherapeutische Einrichtungen vor. Weiterhin verpflichtet er die Vollzugsbehörden, be­ reits in der zu Beginn des Vollzuges durchzuführen­ den Behandlungsuntersuchung zu prüfen, ob die Verlegung unter Behandlungsgesichtspunkten ange­ zeigt ist und eine entsprechende Entscheidung zu treffen, die für den Fall, daß ein Verlegungserfordernis verneint wird, unter Berücksichtigung der Ent­ wicklung des Gefangenen im Vollzug in regelmäßi­ gen Abständen zu überprüfen ist.

## 6. Sicherungsverwahrung für einschlägig rückfällige Sexualstraf­ täter

Der Entwurf verkennt nicht, daß allein durch eine Verbesserung der Therapiemaßnahmen innerhalb und außerhalb des Vollzugs kein ausreichender Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Sexualstraf­ tätern erreicht werden kann. Angesichts der Schwere der bei einem Rückfall zu befürchtenden Taten muß dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit auch durch eine Erweiterung der Unterbringungsmöglich­ keiten in der Sicherungsverwahrung entsprochen werden.

Durch die Aufgabe der Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung durch den Bundesgerichtshof (BGHSt 40, 138) ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits faktisch erleichtert worden, da die von dem Täter gegenüber einer Person verübten Einzelakte, die früher unter der Geltung des Fortsetzungszusam­ menhangs zu einer rechtlichen Tat zusammengefaßt wurden, nunmehr Einzeltaten im Sinne des § 66 Abs. 2 StGB sind. Darüber hinausgehend sieht der Entwurf eine erleichterte Unterbringung von ein­ schlägig rückfälligen Sexualstraf­ tätern bereits nach dem ersten Rückfall vor, wenn sie Taten von erheblicher Schwere begangen haben und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

#### Zu Nummer 1 (§ 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB)

Nach geltendem Recht kann das Gericht im Rahmen einer Strafaussetzung oder Strafrestauesetzung zur Bewährung (§§ 56, 57 StGB) den Verurteilten anwei­ sen, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen. Heil­ behandlung in diesem Sinne ist auch die psychothe­ rapeutische Behandlung. Die Weisung darf jedoch nur mit Einwilligung des Verurteilten erfolgen (§ 56c Abs. 3 StGB).

Gemäß § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB muß das Gericht die Strafaussetzung widerrufen, wenn der Verurteilte gröblich oder beharrlich gegen Weisungen verstößt und dadurch zu der Besorgnis Anlaß gibt, daß er erneut Straftaten begehen wird. Nach BGHSt 36, 97, 99 ist die Rücknahme des Einverständnisses durch den Verurteilten nicht ohne weiteres als gröblicher oder beharrlicher Verstoß gegen eine ihm erteilte Weisung anzusehen. Dies gilt nach Auffassung des BGH jedenfalls dann, wenn der Verurteilte aus seiner Sicht die Einwilligung nachträglich aus verständlichen Gründen für verfehlt hält und er sich die Strafausset­ zung nicht unter Vortäuschung seines Einverständ­ nisses erschlichen hat.

Im Rahmen der Führungsaufsicht sind Therapieweisungen nach § 68b Abs. 2 StGB ebenfalls nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

Um zu gewährleisten, daß sich der Verurteilte einer für sinnvoll erachteten Therapie nicht ohne weiteres verweigern kann, ist es erforderlich, in § 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB vorzusehen, daß eine Heilbehandlung, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, auch ohne Einwilligung des Verurteilten ange­ ordnet werden kann.

Eine ambulante Therapie nach Entlassung des Straf­ täters erscheint allerdings in der Regel nur dann sinnvoll, wenn sie sich an eine Therapie während des Strafvollzugs anschließt. Die Änderung der Vorschrift ist deshalb auch im Zusammenhang mit der erweiter­ ten Möglichkeit sozialtherapeutischer Maßnahmen im Strafvollzug bei Sexualstraf­ tätern zu sehen. Umgekehrt sind eine ambulante Behandlung und eine entsprechende Therapieverpflichtung sinnvoll, wenn durch sie nach Strafaussetzung zur Bewährung eine Vollstreckung der Freiheitsstrafe überflüssig ge­ macht werden kann. Die Möglichkeit des Widerrufs der Strafaussetzung sorgt in diesen Fällen auch für einen äußeren Druck, der sich auf die Therapiemoti­ vation des Verurteilten positiv auswirken kann.

Eine Verpflichtung zur Therapie kann gegenüber einem Täter ohne seine Einwilligung über den An­ wendungsbereich des § 56c Abs. 3 StGB hinaus kraft gesetzlicher Verweisung nunmehr auch ausgespro­ chen werden bei:

- der Strafrestauesetzung zur Bewährung (§ 57 Abs. 3 Satz 1 StGB),
- der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59a Abs. 2 Satz 3 StGB),

- der Führungsaufsicht (§ 68b Abs. 2 Satz 2 StGB) und
- der Aussetzung des Berufsverbots (§ 70a Abs. 3 Satz 1 StGB).

#### Zu Nummer 2 (§ 57 Abs. 1 StGB)

Die bisherige Formulierung des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB, wonach eine Strafrestaussetzung zur Bewährung u. a. zur Voraussetzung hat, daß „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“, hat in der Öffentlichkeit den unzutreffenden Eindruck erweckt, als sei eine vorzeitige Entlassung von gefährlichen Tätern, die z. B. gewalttätige Sexualstraftaten gegen Kinder begangen haben, auch ohne günstige Sozialprognose zu Lasten der öffentlichen Sicherheit möglich.

Der Entwurf stellt klar, daß bei der Entscheidung nach § 57 StGB eine Abwägung zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Verurteilten und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit vorzunehmen ist. Dabei wird insbesondere darauf abgestellt, daß es von dem Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit abhängig ist, welches Maß an Erfolgswahrscheinlichkeit für eine Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB zu verlangen ist. Damit wird eine seit langem bestehende Rechtsprechung im Gesetz festgeschrieben (s. OLG Düsseldorf, NJW 1973, 2255; VRS 1981, 367; OLG Hamm, StV 1988, 348; KG JR 1970, 428; NJW 1973, 1420; JA 1986, 458; OLG Karlsruhe, Die Justiz 1982, 437; StV 1993, 260; OLG Koblenz, NJW 1981, 1522; OLG Köln, MDR 1970, 861; 1971, 154; OLG Schleswig, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 90, 110), die auch in der Lehre uneingeschränkte Zustimmung gefunden hat (s. Dreher/Tröndle, § 57 Rn. 6; Schönke/Schröder/Stree, § 57 Rdnr. 12, 16; Leipziger Kommentar, 11. Auflage (Gribbohm), § 57 Rn. 6; SK-Horn, § 57 Rn. 9; Lackner, § 57 Rn. 7; Terhorst, MDR 1978, 973, 976; Meyer, JR 1970, 348; Eisenberg NSTz 1989, 366).

Diese Klarstellung gilt entsprechend für die übrigen Fälle, in denen gesetzliche Vorschriften auf § 57 Abs. 1 StGB verweisen, also insbesondere für die Restaussetzung nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe (§ 57 Abs. 2 StGB), die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57a StGB), die Vollstreckung des Strafrestes nach vollzogener Maßregel (§ 67 Abs. 5 Satz 1 StGB) und die Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafrest (§ 14a Abs. 2 WStRG).

#### Zu den Nummern 3a, b (§ 66 Abs. 3 StGB)

§ 66 Abs. 1 StGB sieht als Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung bisher u. a. vor, daß der Täter vor Begehung der Anlaßtat bereits zweimal wegen vorsätzlicher Straftaten zu jeweils mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Das Gericht kann darüber hinaus Sicherungsverwahrung auch dann aussprechen, wenn der Täter drei vorsätzliche Straftaten begangen hat, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und er wegen einer oder

mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird (§ 66 Abs. 2 StGB). Diese Regelungen haben sich für Täter, die schwere Sexualstraftaten begehen und einschlägig rückfällig werden, als nicht ausreichend erwiesen. Bei dieser Gruppe von besonders gefährlichen Tätern ist es erforderlich, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bereits nach der zweiten Tat zu ermöglichen.

Deshalb erlaubt Satz 1 des neu eingefügten Absatzes 3 dem Gericht, gegen einschlägig rückfällige Sexualstraftäter bereits dann Sicherungsverwahrung zu verhängen, wenn sie schon einmal wegen einer Sexualstrafe zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wurden, sodann erneut eine solche Tat begangen haben und hierfür zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt werden. Satz 2 eröffnet dieselbe Möglichkeit auch ohne vorangegangene Verurteilung, wenn der Täter zwei Sexualstraftaten begangen hat, er wegen dieser beiden Taten Freiheitsstrafe von jeweils mindestens zwei Jahren verwirkt hat und insgesamt eine Verurteilung zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe erfolgt.

Durch die Anforderungen an die Höhe der Verurteilungen wird verdeutlicht, daß die Sicherungsverwahrung entsprechend ihrem Charakter als Ultima ratio des strafrechtlichen Sanktionensystems und „letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik“ (BGHSt 30, 220, 222) auch weiterhin nur in den Fällen angeordnet werden darf, in denen dies zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern unerlässlich erscheint. Dabei wird in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen sein, ob bei dem Täter trotz der geringeren Tatsachengrundlage für die Entscheidung des Gerichts ein Hang zu erheblichen Straftaten festzustellen ist.

#### Zu Nummer 3c (§ 66 Abs. 4 Satz 5 StGB)

Die Vorschrift stellt als Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 3a eine im Ausland abgeurteilte Sexualstrafe für die Anwendung des § 66 Abs. 3 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich.

#### Zu Nummer 4 (§ 67d Abs. 2 Satz 1 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2a.

#### Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Anders als das allgemeine Strafrecht wird das Jugendstrafrecht vom Erziehungsgedanken als dem tragenden Grundsatz aller Verfahrens- und Reaktionsweisen geprägt.

Gleichwohl muß auch im Jugendstrafrecht der Schutz potentieller Opfer vor schweren Straftaten ausreichenden Niederschlag finden.

Dieser Schutz wird im Jugendstrafrecht durch Maßnahmen der Erziehung im weitesten Sinne am besten gewährleistet. Die Reststrafenaussetzung zur Bewährung ist eine solche erzieherische Entscheidung.

Dennoch kann es Fälle geben, in denen vor vollständiger Verbüßung der Jugendstrafe die Entwicklung



des Jugendlichen noch nicht so weit fortgeschritten ist, daß angesichts der Möglichkeit einer rückfälligen Begehung schwerster Straftaten eine vorzeitige Entlassung verantwortet werden könnte.

Das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit wird deshalb als ein Element der umfassenden Prognosestellung zur weiteren Entwicklung des Jugendlichen mitbewertet.

Die Änderung des Gesetzes in Absatz 3 Satz 2 ist eine Folgeänderung der neuen Fassung des Absatzes 1.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)**

*Zu Nummer 1 a und b (§ 36 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 BtMG)*

Artikel 3 Nr. 1 übernimmt auch für den Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts die Klarstellung, daß bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts zu berücksichtigen sind.

*Zu Nummer 1 c und Nr. 2 (§ 36 Abs. 5 Satz 4, § 38 Abs. 1 Satz 6 BtMG)*

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 5 Nr. 2.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)**

*Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 2 StVollzG)*

Nach geltendem Recht wird zu Beginn des Vollzuges eine Behandlungsuntersuchung durchgeführt, um die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Gefangenen zu erforschen. Diese Untersuchung erstreckt sich dabei auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen und für seine Resozialisierung erforderlich sind.

Der Entwurf sieht vor, daß bei Sexualstraftätern bereits bei Strafantritt besonders gründlich zu prüfen ist, ob eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist, so daß behandlungsfähige und behandlungsbedürftige Gefangene möglichst frühzeitig Behandlungsmaßnahmen zugeführt werden können.

*Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 4 StVollzG)*

Die auf der Grundlage der Behandlungsuntersuchung nach § 6 Strafvollzugsgesetz für den einzelnen Gefangenen zu erstellende Vollzugsplanung erfordert nach derzeitiger Rechtslage u.a. bereits Aussagen darüber, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt sowie besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen vorzusehen sind. Die in Aussicht genommenen Maßnahmen sind mit der Entwicklung des Gefangenen in Einklang zu halten und entsprechend fortzuschreiben.

Ergänzend hierzu sieht der Entwurf bei Sexualstraftätern, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei

Jahren verurteilt worden sind und bei denen aufgrund des Ergebnisses der Behandlungsuntersuchung von einer Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt abgesehen worden ist, eine zwingende Überprüfung dieser Entscheidung jeweils nach sechs Monaten vor. Hierdurch wird in erhöhtem Maße sichergestellt, daß die Erkenntnisse und Veränderungen während des Vollzuges berücksichtigt werden.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf solche Täter, die zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden, berücksichtigt die Erfahrung der Praxis, daß eine erfolgreiche Therapie der in Betracht kommenden Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung in der Regel längere Behandlungszeiträume erfordert.

*Zu Nummer 3 (§ 9 StVollzG)*

Das geltende Recht, wonach ein Gefangener in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden kann, wenn die dort bestehenden besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zu seiner Resozialisierung angezeigt sind, bietet keine ausreichende Möglichkeit, behandlungsbedürftige Sexualstraftäter einer Behandlung zuzuführen, da hierfür sowohl die Zustimmung des Gefangenen als auch des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt erforderlich ist.

Der Entwurf sieht daher bei Sexualstraftätern, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind und bei denen im Rahmen der Behandlungsuntersuchung oder Vollzugsplanung eine Behandlungsbedürftigkeit festgestellt worden ist, eine zwingende Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt vor. Kann der Zweck der Behandlung dort aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht mehr erreicht werden, so ist er in den Regelvollzug zurückzuverlegen. Hier kommen insbesondere die (derzeitige) Therapieunfähigkeit des Verurteilten oder seine dauernde Behandlungsunwilligkeit in Betracht. Mit diesem zwingenden Rückverlegungserfordernis wird der Erfahrung Rechnung getragen, daß insbesondere Psychotherapien zwar unter einem gewissen Druck eingeleitet, aber nicht mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden können, wenn sich hierzu bei dem zu Therapierenden keine eigene Motivation herausbildet.

Für die übrigen Gefangenen beläßt es Absatz 2 des Entwurfs bei den bisherigen Voraussetzungen für eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt.

Die nunmehr in Absatz 3 des Entwurfs eingestellte Verweisung läßt die derzeitige Anwendbarkeit der u.a. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder Sicherheit bestehenden Verlegungsvorschriften der §§ 8 und 85 StVollzG unberührt.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung der Strafprozeßordnung)**

*Zu Nummer 1 (§ 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 StPO)*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 2c.

*Zu Nummer 2 (§ 454 StPO)*

Im Aussetzungsverfahren muß der Richter alle ihm möglichen Erkenntnisquellen über eine etwa fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten ausschöpfen. Ohne sachverständige Beratung ist der Richter – abgesehen von der Stellungnahme der übrigen Verfahrensbeteiligten – auf seine subjektive Menschenkenntnis und seine Berufserfahrung angewiesen.

Ein fundiertes wissenschaftlich begründetes (psychiatrisches und/oder psychologisches, kriminologisches oder soziologisches) Gutachten kann den Richter in die Lage versetzen, die Art der von dem Verurteilten drohenden Straftaten und das mit der vorzeitigen Entlassung verbundene Risiko wesentlich zuverlässiger einzuschätzen.

Das geltende Recht sieht bisher nur für das Verfahren über die Aussetzung des Strafrestes einer lebenslangen Freiheitsstrafe die obligatorische Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen vor (§ 454 Abs. 1 Satz 5 StPO). Die Einholung eines Gutachtens ist allerdings auch in anderen Fällen möglich und in einigen Bundesländern auf der Grundlage ministerieller Weisungen bei besonderen Gefangenengruppen (bei mehrjährigen Freiheitsstrafen und/oder bei schwerwiegenden Sexualstraftaten) die Regel. Eine entsprechende bundesweite Übung besteht insoweit jedoch nicht. Vor diesem Hintergrund hält es der Entwurf für unerlässlich, die Begutachtung nicht nur im Falle der vorzeitigen Entlassung bei Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe, sondern bei allen Tätern gesetzlich zu verankern, bei denen „nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen“.

Mit der vorgeschlagenen Fassung sieht der Entwurf bewußt davon ab, die Verpflichtung zur Einholung eines Sachverständigengutachtens auf – ggf. mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe belegte – Sexualstraftäter zu beschränken. Denn dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit ist nicht nur bei der vorzeitigen Entlassung von Verurteilten dieser Tätergruppe, sondern auch bei solchen Verurteilten Rechnung zu tragen, die wegen schwerwiegender Aggressionsdelikte (z. B. wegen versuchter Tötungsverbrechen) mit langjährigen Freiheitsstrafen belegt wurden. Schließlich sind auch die Verurteilten einzubeziehen, deren Gefährlichkeit erst im Strafvollzug zutage tritt.

Die somit vorgeschlagene deutlich stärkere Beteiligung von Sachverständigen im Aussetzungsverfahren wird zwar nur mit gewissen Schwierigkeiten zu realisieren sein, da es bereits jetzt zu wenige Gutachter mit der erforderlichen hohen diagnostischen und kriminalprognostischen Kompetenz gibt. Auch ist dabei eine – nicht nur finanzielle – Mehrbelastung der Strafjustiz zu erwarten; denn Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Anhörungstermins

dürften bei der Staatsanwaltschaft und beim Vollstreckungsgericht mit erheblichem Aufwand verbunden sein und hohe Ansprüche an die Qualifikation der Beteiligten stellen. Wegen der dringenden rechtspolitischen Notwendigkeit, die von einem Verurteilten noch ausgehende Gefahr zuverlässiger als bisher einzuschätzen, müssen solche Belastungen der Strafjustiz ebenso in Kauf genommen werden wie die mit der stärkeren Beteiligung von Sachverständigen verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten.

Von einer gesetzlichen Festlegung zur Einschaltung eines „externen“ Sachverständigen sieht der Entwurf ab. Dies wäre nur dann sinnvoll, wenn hierdurch in jedem Fall die Prognosesicherheit erhöht werden könnte. Da dies in erster Linie von der Qualität der im Vollzug beschäftigten Gutachter und damit von landesspezifischen Gegebenheiten abhängt, verzichtet der Entwurf auf entsprechende Vorgaben.

Für die Einholung eines Sachverständigengutachtens bei der Prüfung der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 57a StGB gilt folgendes: Die insoweit einschlägige Regelung des Absatzes 1 Satz 5 geht vollinhaltlich in der Neufassung des Absatzes 2 auf. Dabei stellt der Entwurf in Absatz 2 Satz 1 klar, daß von der Anhörung eines Sachverständigen abgesehen werden kann, wenn das Gericht die Aussetzung ablehnen möchte; dies gilt entsprechend bei der Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe.

Mit der – auch für Verurteilte mit lebenslanger Freiheitsstrafe – vorgeschlagenen mündlichen Erörterung des Prognosegutachtens in Anwesenheit der sonstigen Verfahrensbeteiligten (Staatsanwalt, Verurteilter bzw. dessen Vertreter, Vertreter der Vollzugsanstalt) und einem gesetzlich verankerten Frage- und Erklärungsrecht der an der Anhörung Beteiligten verdeutlicht der Entwurf, daß der Anhörungstermin Gelegenheit bieten soll, das Sachverständigengutachten eingehend zu diskutieren und das Votum des Sachverständigen zu hinterfragen.

Ein solches aufwendiges Verfahren mag zwar den derzeit laufenden Bemühungen um eine Entlastung der Strafjustiz zuwiderlaufen. Es verschafft jedoch dem Gericht eine möglichst breite und sichere Entscheidungsgrundlage und bietet damit die Gewähr, daß zukünftig Verurteilte nur dann vorzeitig entlassen werden, wenn ein Rückfallrisiko nach menschlichem Ermessen weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

*Zu Nummer 3 (§ 454 a Abs. 2 Satz 1 StPO)*

Die Neufassung des ersten Halbsatzes ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2a. Die Änderung des zweiten Halbsatzes ist eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 2c.

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

### 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat verweist auf den von ihm eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern in BR-Drucksache 876/96 (Beschluß) und die darin enthaltenen Änderungsvorschläge zum Strafrecht, Strafprozeßrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Der Bundesrat begrüßt darüber hinaus ausdrücklich die in Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs enthaltene Regelung, die den Gerichten die Möglichkeit einräumt, einen Verurteilten bei der Strafaussetzung und der Strafrestaussetzung auch ohne dessen Einwilligung anzuweisen, sich einer Therapie zu unterziehen.

Damit wird dem in dem Entschließungsantrag des Bundesrates in BR-Drucksache 877/96 (Beschluß) zum Ausdruck gebrachten Petition Rechnung getragen, eine Lösung zu finden, die der Therapieaufgabe in den relevanten Fällen einen breiteren Anwendungsbereich einräumt.

Ergänzend nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB), Artikel 2 Nr. 1 (§ 88 Abs. 1 JGG) und Artikel 3 Nr. 1 (§ 36 BtMG)

a) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. wenn unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird, und“.

b) In Artikel 2 Nr. 1 sind die Wörter „dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“ durch die Wörter „im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann zu erproben, ob der Jugendliche außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird“ zu ersetzen.

c) In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a und b sind jeweils die Wörter „dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte keine Straftaten mehr begehen wird“ zu ersetzen.

### Begründung

Die Erprobungsklausel beinhaltet eine prognostische Einschätzung, die – in Verbindung mit der Motivation des Täters im Hinblick auf die bestehende Widerrufsmöglichkeit – von ausschlaggebender Bedeutung für die Resozialisierung des Verurteilten ist; auf sie sollte nicht verzichtet werden, um den bisherigen Prüfungsmaßstab nicht vollständig zu verändern. Die besondere Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit bei der Abwägung, ob ausgesetzt werden soll, ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen, ist sinnvoll, um die ohnehin bestehende Verpflichtung bei besonders gefährlichen Tätern eigens hervorzuheben.

Die besondere Motivation der Erprobung ist vor allem bei jugendlichen Tätern von hoher erzieherischer Wirkung und daher von ausschlaggebender Bedeutung für die Resozialisierung dieser Verurteilten, so daß auch auf dieses bewährte Instrument des Jugendstrafrechts nicht verzichtet werden sollte.

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 66 Abs. 3 StGB)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird der Täter wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung bereits dann an, wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei vorsätzliche Straftaten, davon mindestens eine nach den §§ 174 bis 180 oder 182 begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder beider Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch

ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung anordnen.“

#### Begründung

Bei den schwerwiegenden Verbrechen, die Anlaß für den Gesetzentwurf geben, handelt es sich um Sexualstraftaten. Gerade dieser Deliktsbereich berührt die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit in besonderer Weise. Deshalb haben diese Taten für nachhaltige Beunruhigung in der Bevölkerung gesorgt. Ziel des Gesetzentwurfes muß es sein, den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung vor Sexualstraftätern Rechnung zu tragen. Der vom Bundesrat am 14. März 1997 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern – BR-Drucksache 876/96 (Beschluß) – wird diesem Anliegen besser gerecht als der Entwurf der Bundesregierung. Dieser ist hier daher aufzugreifen.

#### 4. Zu Artikel 4 (§ 9 Abs. 3 – neu – StVollzG)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

##### „Artikel 4

##### Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Dem § 9 des Strafvollzugsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verlegung eines Gefangenen, der wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist, in eine sozialtherapeutische Anstalt ist für die Dauer von drei Monaten auch ohne seine Zustimmung zulässig.“

#### Begründung

Die geltenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes stellen schon jetzt eine im wesentlichen ausreichende Grundlage dar, um eine gezielte Behandlung von behandlungsbedürftigen, behandlungsfähigen und behandlungswilligen Sexualstraftätern zu gewährleisten. Wenn bisher nicht in ausreichendem Maße therapeutische Behandlungen von Sexualstraftätern erfolgt sind, so ist dies – abgesehen von der mangelnden Einsichtsfähigkeit und Mitwirkungsbereitschaft dieser Gefangenen im Einzelfall – auf das Fehlen des erforderlichen therapeutischen Personals und der baulichen Rahmenbedingungen zurückzuführen. Diesem Mangel ist mit dem Gesetzentwurf nicht zu begegnen.

Der mit dem Entwurf angestrebte undifferenzierte Zwang zur Therapie wird lediglich zu einer nicht an der Behandlungsbedürftigkeit und der Behandlungsmotivation ausgerichteten Verlegungspraxis in die sozialtherapeutischen Anstalten führen, was eine hohe, sich in Rückverlegungen ausdrückende Mißerfolgsquote zur Folge haben wird. Mit hohen Kosten vorgehaltene Haftplätze werden dadurch anderen therapiebedürftigen und therapiewilligen Gefangenen vorenthalten. Abgesehen davon, daß

nicht alle Länder über sozialtherapeutische Einrichtungen verfügen, nimmt der Entwurf auch im übrigen auf die tatsächlichen Gegebenheiten keine Rücksicht. Die für seine Umsetzung notwendigen Haftplätze wären gegenwärtig selbst dann nicht vorhanden, wenn alle anderen Strafgefangenen sofort aus den sozialtherapeutischen Anstalten in Regelvollzugsbereiche zurückverlegt würden, was weder tatsächlich möglich noch rechtlich zulässig ist und im übrigen fachlich unverträglich wäre. Nicht alle sozialtherapeutischen Anstalten in Deutschland verfügen über Möglichkeiten zur Behandlung von Sexualstraftätern. Diese müssen durch qualifizierte Ausbildung und Einstellung von Sexualtherapeuten erst geschaffen werden. Eine uneingeschränkte und nicht an den Besonderheiten des Einzelfalles festgemachte Vorrangstellung von Sexualstraftätern gegenüber anderen gefährlichen und zum Teil gewalttätigen Straftätern bei der Belegung der sozialtherapeutischen Anstalten würde eine nicht hinnehmbare Behandlungslücke gerade bei solchen Gefangenen hervorrufen, die mit positivem Ergebnis behandelbar erscheinen.

Sinnvoll ist lediglich, daß Sexualstraftäter, bei denen eine Behandlung angezeigt und erfolgversprechend ist, auch ohne ihre Zustimmung bis zu drei Monaten in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden können. Dadurch werden die Behandlungsmöglichkeiten der Vollzugsbehörde erweitert und ausdifferenziert. Das geltende Zustimmungserfordernis führt bisher dazu, daß viele Sexualstraftäter, bei denen eine Behandlung angezeigt und erfolgversprechend ist, ihre Unkenntnis über die Therapieinhalte und ihre Schwellenängste hinter dem Zustimmungserfordernis verstecken. Die zeitlich begrenzte Verlegung dieser Täter in eine sozialtherapeutische Anstalt auch ohne deren Zustimmung soll dazu dienen, daß der Gefangene vor Ort durch therapeutisch qualifiziertes Personal zur Aufnahme einer Therapie bewegt werden kann. Sollte der Gefangene nach Ablauf von drei Monaten keine in einer Zustimmung dokumentierte Therapiebereitschaft zeigen, ist er in den Regelvollzug zurückzuverlegen, da danach nicht mehr damit zu rechnen ist, daß er noch zur Aufnahme einer Therapie motiviert werden kann.

#### 5. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 454 a Abs. 2 Satz 1 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 5 Nr. 3 in § 454 a Abs. 2 Satz 1 die Wörter „aufgrund neuer Tatsachen“ durch die Wörter „aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen“ zu ersetzen sind.

#### Begründung

Angleichung an die Fassung des § 88 Abs. 3 Satz 2 JGG (vgl. auch Artikel 2 Nr. 2).

#### 6. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat hält Änderungen des Sexualstrafrechts für dringend geboten. Er ist deshalb der

Auffassung, daß alle darauf bezogenen Änderungen bereits im Rahmen dieses Vorhabens und nicht erst im Rahmen des Sechsten Strafrechtsreformgesetzes behandelt werden sollten.

#### Begründung

Schwere Sexualdelikte, insbesondere zum Nachteil von Kindern, haben in den vergangenen Monaten gezeigt, daß im Bereich des Sexualstrafrechts dringender Änderungsbedarf besteht. Alle mit dem Schutz der Bevölkerung vor schweren Sexual-

straftaten in Zusammenhang stehenden Maßnahmen müssen möglichst rasch umgesetzt werden. Deshalb sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch die im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches gebotenen Änderungen im Zusammenhang mit diesem Vorhaben behandelt werden. Die Verkopplung mit dem Entwurf eines Sechsten Strafrechtsreformgesetzes erscheint nicht sachgerecht, da zu diesem grundlegenden Reformvorhaben noch erheblicher Erörterungsbedarf besteht und deshalb mit einer raschen Verabschiedung nicht gerechnet werden kann.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu 1. und 2.**

Die Bundesregierung verweist auf die entsprechenden Regelungsvorschläge in ihrem Gesetzentwurf und begrüßt im übrigen die Haltung des Bundesrates zur vorgeschlagenen Novellierung des § 56c StGB (Artikel 1 Nr. 1 des Regierungsentwurfs).

**Zu 3.**

Die Bundesregierung verweist auch insoweit auf ihren Gesetzentwurf, wird aber den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren nochmals prüfen.

**Zu 4.**

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob dem Anliegen des Bundesrates entsprochen werden kann. Der sich allein auf eine Ergänzung des § 9 StVollzG beschränkende Vorschlag, der gegenüber der bestehenden Rechtslage nur die Möglichkeit eröffnet, einen wegen bestimmter Sexualstraftaten verurteilten Gefangenen ohne dessen Zustimmung für bis zu drei Monate in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, bleibt weit hinter dem Erfordernis der Intensivierung therapeutischer Maßnahmen für diesen Täterkreis zurück.

Diese allein in das Ermessen der Vollzugsbehörde gestellte Verlegungsmöglichkeit läßt insbesondere befürchten, daß behandlungsbedürftige und -geeignete Sexualstraftäter nicht der erforderlichen Therapie zugeführt werden und daß es nicht zu dem dringend notwendigen Ausbau sozialtherapeutischer Einrichtungen kommen wird. Nur die zwingende Verlegung wird den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung gerecht.

**Zu 5.**

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob in Artikel 5 Nr. 3 in § 454 a Abs. 2 Satz 1 die Wörter „aufgrund neuer Tatsachen“ durch die Wörter „aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen“ ersetzt werden sollen.

**Zu 6.**

Nach Auffassung der Bundesregierung wäre es zu begrüßen, wenn auch der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts möglichst rasch verabschiedet würde. Darüber wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu entscheiden sein.



